

10ma. Campi, qui a semine quieverunt, in praesudicium Successoris ab Executoribus defuncti ante consuetum vel completum tempus non consemnentur, nisi pro hordeo praevidi stercorentur.

11ma. Haeredes vel Executores defuncti ratione existentis forsan in aquis et campis pinguedinis nihil omnino praetendent.

12ma. Et cum haeredes defunctorum Pastorum aut beneficiariorum contra eorundem Executores ob protelatas rationes saepius conquerantur, alias etiam deficientibus haeredibus Executores in reddendis rationibus executorii subinde summè negligentis reperiantur, hinc omnibus Executoribus sub irremissibili poena 25 Florenorum, unius anni et sex septimanarum spatium pro reddendis rationibus et petenda absolute ab executorio hisce determinatum praefigitur, quo elapso non modò in suprafatam poenam eo ipso declarati existent, sed insuper si morosi perseverent, fisco ecclesiasticus eorum sumptibus pro infligenda graviore poena implorabit, eosque ad reddendum rationes constringet, talesque negligentis Executores, si quod forsan damnum haeredes vel causa pia aut legatarii ex huiusmodi culpabili mora patiantur, ad resarciendum ex suis propriis erunt obligati, Executores autem qui a Pastoribus et beneficiariis in Embslaudia aut aliis, quibus annus gratiae non competit, denominati sunt, eidem trium mensium spatium a die concessae licentiae exequendi computandum pro reddendis rationibus sub poena supradicta praefigimus, ut verò accuratius rationes ab Executoribus reddi possint, subsequentem in iisdem reddendis modum praescribere necessarium duximus, cui Executores omnes sese absque ulla excusatione conformabunt.

Sequitur modus reddendarum rationum.

Anno — die — obiit Pastor vel Vicarius — Ecclesiae — qui vigore licentiae et facultatis ab ordinario concessae in originali adjunctae nominavit in Executores — — Hi Executores petunt licentiam exequendi ultimam voluntatem seu testamentum pariter in originali adjunctum, nec non deputationem oeconomì pro anno gratiae, quibus ita ab ordinario obtentis, erigant adhibito ad id Notario legale inventarium omnium bonorum per defunctum — relictorum, pia legata statim solvantur, et interim quoad reliqua debita ordo legalis conficiatur, ut appareat utrum bona relictis sufficientia pro debitis solvendis sint vel non. Quibus ita ordinatis tenebuntur Executores intra annum et sex septimanas (si annus gratiae in beneficio concedi consueverit) si minus intra tres menses a die obitus computandas rationes et reliqua coram ordinario, denunciato praevidi fisco ecclesiastico, sequenti ordine reddere.

- 1mo. Producat in originali constitutio,
- 2do. Testamentum,
- 3tio. Licentia exequendi,
- 4to. Inventarium omnium bonorum in duplo,
- 6to. Percepta in anno gratiae,
- 7mo. Exposita per quietantias justificata, ut appareat, utrum plus perceptum quam expositum vel contra,
- 8vo. Quietantiae haeredum legatariorum,

9no. Attestatum novi Pastoris vel beneficiati super extraditis registris, aliisque litteris ad pastorum, beneficium aut Ecclesiam spectantibus,

10mo. Attestatum quod aedes non ruinosae, sed in bono statu adhuc existant, et omnia sub num. 8 et 10 mandata revisa et annotata adhuc integrè existant.

11mo. Producat fundatio, ultima collatio et investitura. Denique si forsan casus dubius quispiam in causa anni gratiae reddendarumque rationum pro futuro occurrat, qui in supra fatis vel expressus non esset, vel novus incideret, Nobis qua ordinario privatam desuper cognitionem et decisionem reservamus, nec aliis desuper in iudicio ullam litem moveri volumus, mandantes Nostro in spiritualibus secretario, ut licentis exequendi semper clausulam, quod Executores sese huic ordinationi Nostrae conformare teneantur, inserat. In quorum fidem praesentibus sigillo vicariatus munitis propria manu subscripsimus datis 1727. die 18^{va} mensis Julii.

(L. S.)

Nicolaus Hermannus de Ketteler
Vicarius generalis mppr.

Publ. 21. Julii 1727. praesentibus Dominis consistorialibus.

Nr. 23.

Begebesserungs-Edict vom 1. Sept. 1727.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erz-Bischoff zu Cöllen, des Heil. Röm. Reichs durch Italien Erz-Canceller und Churfürst, Legatus natus des Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischoff zu Münster, Bilschheim und Paderborn, in Ob- und Nieder-Sachsen, auch der Oberrhein Pfalz, in Westphalen, und zu Engeren Herzog, Pfalz-Grav bey Rhein, Landgraff zu Leuchtenberg, Burggraff zum Stromberg, Grav zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Werth, zc.

Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Was gestalten Uns zu Unseren Höchsten Mißfallen unterthänigst referirt worden; wie daß denen von Unseren Herren Vorfahren an Unseren Hoch-Stift Münster, und bey letzterer Sedis-Vacanz heylsamlich aufgelassenen, auch von Uns verschiedentlich confirmirten Verordnungen wegen Reparir- und Aufbesserung der gemeinen Heer- und Land-Strassen dasigen Hoch-Stifts die schuldige Einfolge nicht geleistet, noch darauf mit behörigem Ernst und Fleiß gehalten, sondern dieselbe vielmehr durchgehends dergestalt in Bergeß gestellet worden: daß die hiebevorn mit so grossen und ansehnlichen Rd.

sten aufgebefferte: und in gutem Stand gesetzte, auch an theils Orthen new-angelagte Weege, Dämme und Brücken, wegen nicht gescheneher Reparation vermassen wieder versallen und einreissen, daß gemeldte Weege und Dämme bey den geringsten einfallenden Regen an vielen Orthen schier gänzlich ohnbrauchbar, und zuweilen ohne Lebens-Gefahr nicht zu passiren seynd; wan nun nicht ohne Grund zu befahren siehet (da dem sichereren Verlaut nach, die Passagiers und Fuhrleuthe zu Vermeidung sothaner grundlosen Weegen lieber einen Umbweg von einigen Meilen durch anderer Herren Länden nehmen, als sothane schier ohnpracticable Land-Strassen passiren) daß das Commercium in gemeldten Unserm Hoch-Stift, zu ohnwiederbringlichen Schaden Unserer Unterthanen, völlig cessire und darnieder gelagget werde; Wir aber auß Uns obligender Landes-Väterlicher Vorsorge diesem Ubel in Zeiten vorzubiegen gnädigst-ernstlich entschlossen: So wollen Wir die von Unseren Herren Vorfahren Christi-milbester Gedächtniß so wohl, als obgemeldte bey letzterer Sedis-Vacanz dieserhalb* außgelassene heylsame Verordnungen abermahlen hiemit erneuert haben. Und ist dahero Unser Gnädigster Befehl

Zum ersten, daß ein jeder, er seye Geist- oder Weltlich, Adel- oder Unadelich, auch Gemeinheiten, als Städte, Flecken, Dörffer, oder private Unterthanen, welche zu Besserung und Erhaltung deren Wegen und Brücken von Alters her ohnstreitig schuldig gewesen, sich von diesem gemein-nützigen Werck nicht entziehen; sondern allen ihnen obliegenden schuldigen Beytrag dergestalt thun sollen, wie es an jedem Orth die kennbare Nothdurfft erfordert; Massen sofort nach Publication dieses, bey noch anhaltender guten Witterung, ohne einige Entschuldigung die Weege überall in mehrerwehnten Unserm Hoch-Stift ohntadelhaft so gewiß aufgebeffert, und künfftig alle mahl in unstraffbahren Stand beständig gehalten, als bey Entstehung dessen derjeniger, so die Aufsicht auff sothanen Weeg aufgetragen, und welchem, wie unten gemeldet werden wird, dessen Reparation zu versügen incumbirt, auff Uns vorkommende Klagen; denselben auff seine eigene Kosten zu repariren; angehalten werden solle. Und damit

Zweytens sothane Reparation nicht obenhin und allein zum Schein, wie gemeinlich geschicht, vorgenommen werde; so sollen (wo es die Gelegenheit und Nothwendigkeit also erfordert, mit beständigen dicken Bollen, oder daurhaftigen zusammen gebundenen Fleiß, oder anderen bequähmen Holze, und nicht dünnen Zweigern, dieselbe fürsichtiglich auß- und mit Erden dergestalt angefüllet, damit der Weeg sowohl zum Fahren- als Reiten brauchbar werde. Wie dan, wan etwas aufgefahren, und die Bollen und anderes Holz bloß geworden, dieselbe wiederum mit Erden, und als viel möglich, mit Sand nothdürfftlich bedeckt, und merklich höher, als das neben-stehende, oder fließende Wasser, oder niedriger, morastiger oder sumpfiger Grund ist, erhöhet werden; das auff den Felsen stehendes Holz, durch wessen Behinderung die Weege von der Sonnen und denen Winden nicht ausgetrocknet werden können, weggehauen. Hingegen auff denen Dämmen oder andern dazu bequähmen Orthen, von denen zur Aufbesserung der Weegen schuldigen (und anderes fruchtbares Holz zu ersparen) wiederangeflanget; und selbige sowohl, als das auff den Wall-Hecken wachsende, und obbesagter Massen weg-

hawendes Holz, so viel dessen nöthig, zu mehrbesagter Aufbesserung mit- verwendet: die Gräben auch an allen Seiten (welches besonders wohl zu beobachten) tieff genug aufgereinigt, und die außwerffende Erde zu der Weegen Erhöhung gebraucht, keines Wegs aber eigen-nützlich auff die Ländereyen verscharen; sondern gegen einem auff die Wallhecke zur Conservation der Frächten werffenden Schaufel-Stich, wenigst zwey andere Schaufel-Stiche auff die Wege oder Strassen geworffen werden; Wo nun aber

Drittens an ein- oder mehr Orthen sich keine zu Besserung und Erhaltung deren Weegen und Brücken schuldig erkennen wollen, oder auch, wo dießfalls zwischen ein- und anderen einige Streitigkeit oder Litigendens obhanden; sollen die streitige Weege und Brücken mit Vorbehalt eines jeden habenden Rechts, welches forderfamst gehörigen Orths einzubringen, oder da es bereits in Recht-Streit besangen, schleunig aufzuführen, Jederman bevor bleibt, von denen streitigen Theilen bis zum Auftrag der Sachen ins gesamt, an denen Plätzen aber, allwo auff fleißige Nachforschung gar keine dazu pflichtige zu erfinden, ad interim bis zu anderweitere gnädigste Verordnung, von denen Städten, Wiegholtten, Flecken, Dörffern und Kirspelen, in deren Districten die Weege und Brücken belegen, obangeregter massen reparirt, und in Stand erhalten werden; wie es dan auch

Vierdtens mit denen Brücken und Weegen, so erst new-angelagt worden, und wo vorhin keine Brücken gewesen, gleicher gestalt gehalten werden solle; allermassen solche Weege und Brücken bis zu anderweitere gnädigste Verordnung, von denen Städten, Wiegholtten, Flecken, Dörffern oder Kirspelen, worin selbige belegen, werden sollen; und conservirt werden sollen; alles gleichwohl mit dieser Bescheidenheit, daß

Fünfftens: wo ein- oder andere Gemeinheit, oder auch Privati wegen kenntlicher Ohnvermögenheit zu solcher ihnen von Alters obliegenden, oder sonsten ihnen ad interim auffgelagter Reparation und conservatio nicht bestand, selbige dießfalls von dem ganzen Kirspel, und wo auch ein Kirspel darzu allein nicht bestand, solchen falls von denen nachst-benachbarten Kirspelen, so den Weeg am meisten mit-gebrauchen, hieinnen sublevert und geholffen werden sollen. Nachdeme Wir auch

Sechstens: im Anfang lauffenden Jahrs Unseren Deambten gnädigst anbefohlen, die in offtegedachten Unserm Hoch-Stift obhandene, aber zum Theil abgegrabene und destruirte Land-Wehre wieder auffahren und ergangen zu lassen: So ist Unser gnädigst-ernstlicher Befehl hiemit, daß dieselbe allemahl künfftig in beständigen ohntadelbahren Stand gehalten und conservirt werden sollen: Dann sollen auch

Siebtens nicht allein die Flüsse und Bäche überall gebührend aufgereinigt, und über dieselbe nothdürfftige beständige Brücken oben mit Decken oder Lehnungen hingelegt; sondern auch die gering-fließende Feld- und Regen-Bächlein in ihrem Lauff gehalten, deren Gänge von Holz und andern behinderlichen Sachen gereinigt, und wo sie durch die Weege lauffen, unter hohlen Böumen oder geringen Brücklein von zulänglicher Weite, so an beyden Seiten mit starcken Bollen und daurhaften Holz wohl zu besfestigen, hergeführt werden; als auch

Achtens vielmahlen in denen Strassen, morastigen und andern Ver-

tern der rechte Weeg zwar sich zu solcher Weite befindet, daß selbiger zu gebrauchen, gleichwohl so breitt und die Gelegenheit nicht ist, daß zwey sich begegnende Wagen passiren können, so sollen von einer Distanz zur andern, gelegene Dertzer aufgeschoben, und dergestalt eingerichtet werden, damit einer dem andern weichen, und süglich vorüber fahren könne; Gestalten weniger nicht

Neundtens, die Fuß-Stege und Seiten-Weege überall nach ihrer und jedes Orths Gelegenheit, unter fünfzig Gold-Gulden Straff, sofort zu verbessern, auch mit Auftritt und kleinen Leitern, an Orten, wo es nöthig ist, also zu versehen, damit alte und junge Leute so wohl, als Krähmer, Botten und andere, welche Last zu tragen haben, süglich auf- und absteigen können; wie dan auch solches folgendes beständig zu erhalten, und die Weege mit Fundern und sonsten dergestalt einzurichten, damit man gemächlich zu- und über die Brücken bey Winterzeit, und alsdann sich ergießenden Wässern kommen, und der Wandersmann keine ohnnöthige Beschwerlichkeit empfinden, und sich darob zu beklagen; sondern süglich hinüber zu kommen, Gelegenheit haben möge; Und als Leyder

Zehndtens die Erfahrung giebt, wasgestalten nicht allein in verschiedenen Städten, Wiegboldten und Dörffern, besonders in der Stadt Telgte respective die gepflasterte und sonstige Strassen wegen nicht geschehener reparation dergestalten aufgefahren und verdorben, daß darinn bereits verschiedene Wagen zerbrochen, und dieselbe schier nicht mehr zu passiren seynd; sondern auch die gemeine Land-Strassen und Weege nechst vor unserer Haupt-Stadt Münster in einen grundlosen und schier ohnpracticablen Stand sich befinden, so sollen Burgermeister und Rath auch Vorstehere, oder die so genandte Weege-Weistere die ohneingestellte Verfügung thun, damit allsolche Weege oder Strassen so wohl innerhalb als nechst vor denen Städten, Wiegboldten, oder Dörffern (wan kein ander darzu schuldig ist) so fort in guten brauchbaren Stand gestellet, und so gewiß innerhalb vierzehnen Tagen, damit der Anfang gemacht, auch künftighin erhalten, als wiedrigen falls diejenige, so die Reparation zu verfügen incumbirt, dieselbe aus ihren eigenen Mitteln nachgehends repariren zu lassen, angehalten werden sollen; Gestalten dann

Elfhtens, damit ein jeder den eigentlichen District, wovon ihme die Reparation und Aufbesserung zu verfügen incumbire, wissen, und sich damit, daß er zu der nöthigen Reparation von unsern Beamten nicht angewiesen seye, wie bishero geschehen, nicht excusiren könne, und durch all solches Einwenden die gemeine-Weege zum größten Nachtheil Unserer Unterthanen ohnreparirt liegen bleiben; sondern in einem ohntadelhaften Stand beständig gehalten, und diese unsere gnädigste Verordnung desto sühlicher zum Effect gebracht, die Saumbhafte auch mit der angedroheten Straff ohnaußbleiblich belegt werden können, so wollen Wir Gnädigst, daß so fort nach Einlangung dieses, die sämliche in jeglichem Amt obhandene gemeine Heer- und Land-Strassen von Unseren Beamten unter ihnen und Unseren Richtern und Sograffen proportionlich dergestalt reparirt werden sollen, damit ein jeder seinen determinirten District (so er unter den Boigdten und Frohnen, um von der

nenselben, falls etwas an denen Weegen zu repariren nöthig, desto geschwinder benachrichtiget werden zu können, zu subrepartiren hat) eigentlich wissen, und darauff schuldigt achten könne; und wollen wir sothane Reparation klährlich eingerichtet, umb bey Uns vorkommenden Klagen die saumbhafte eigentlich wissen, und dieselbe mit der obangedroheten Straff belegen zu können, von gemeldten Unseren Beamten längstens innerhalb vierzehnen Tagen, nach Einlangung dieses, ohnsehlbare gnädigst gewärtigen.

Schließlich ist Unser gnädigster Befehl hiemit, wan von Unserm Ober-Post-Amt (so dieserhalb specialiter gnädigst instruir worden, Unseren Beamten ein- oder ander Weeg, so einer reparation nöthig, wird angezeigt werden, daß dieselbe allemahl dem oder denjenigen, so sothanan Weeg repariren zu lassen, incumbire) sofort davon Nachricht geben, und von diesen so gewiß in Zeit von vierzehnen Tagen reparirt werden, als wiedrigen falls auff von gemeldten Unserm Ober-Post-Amt Uns dieserhalb zukommenden Klagen der saumbhafte in fünfzig Gold-Gulden Straff ohnachsichtig declarirt, und zu deren Zahlung ohnsehlbar angehalten werden solle. Damit nun diese unsere gnädigste Verordnung Männlichen zur Wissenschaft gebracht, und hiernächst niemand seiner Nachlässigkeit oder Ungehorsams einige Entschuldigung einzubringen habe: So ist Unser gnädigst-erustlicher Befehl, daß nicht allein dieses Unser Edict ohnverweilt öffentlich publicirt, an die Kirch-Thüren, oder sonsten gewöhnlichen Orthen affigirt, auch künftighin zweymahl im Jahr, als auf Pfingst-Dienstag und im Festo omnium Sanctorum ohne fernere Erinnerung von denen Sogehlen publicirt, und darauff fest gehalten; sondern auch von denen Beamten, Unseren sämlichen Sograffen, Richtern, Boigdten, Führern und Frohnen ein exemplare sofort zugestellet werden solle. Inmittels sollen mehrgemeldte unsere Beamte, Sograffen, Richter, Boigde, Führer und Frohnen bey respective hundert fünfzig, und zwanzig Gold-Gulden Straff daran seyn, daß der Inhalt dieses Unseres Edicti alsofort werckstellig gemacht, und darauff künftighin mit allem Ernst gehalten, mithin da sie nach geschäheener Publication dieses bey der Aufsicht einigen Mangel, Versaumnis oder Wiedersehligkeit verspühren, und solches von sich selbst nicht ersehen könten, Unseren jedes Orths Beamten, woran es ermangele, umbständlich, mit Bedeutung der Treveler Nahmen und Zunahmen, ohne einiges Absehen berichten, und sie zum Beystand anrufen, auch die Wiedersehlige und Ungehorsambe Unserm Fisco sofort denunciiren; gestalten, wan solches alles den intendirten Effect dennoch nicht haben sollte, Wir auff dieserhalb Uns geschäheener Anzeige, mit gehörigem Ernst und Nachdruck besorgen werden, was dem allgemeinen Besten dienlich, und wozu ein jeder seiner Schuldigkeit nach, gehalten ist. Urtund Churfürst. Gnädigsten Handzeichens, und besigelteten Secret-Insiegels.

Signatum München den 1. Septembris 1727.

Element August. (L. S.)